



Abteilung 6

An alle
ErhalterInnen und Leitungen von
Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen
und Kinderhäuser

in der STEIERMARK

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Natalie Brunner
Tel.: +43 (316) 877-3817
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-78315/2022-111

Graz, am 01.02.2023

Ggst.: Zweiter Fördercall „Frühe Sprachförderung“

Sehr geehrte Erhalterin! Sehr geehrter Erhalter!
Sehr geehrte Leiterin! Sehr geehrter Leiter!

Im Rahmen der „Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik“ werden auch im Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 Maßnahmen zur steiermarkweiten sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angeboten. Hierbei wird der Einsatz von zusätzlichen Fachkräften für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten gefördert. Dies betrifft den Einsatz von zusätzlichem Personal zur

- Förderung von Kindern nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf und zur
- Förderung der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr.

Nach dem ersten Call im Oktober des Jahres 2022 findet im Zeitraum von **13. Februar 2023 bis 17. Februar 2023** erneut ein Call statt, bei dem Anträge zur finanziellen Unterstützung zu den Kosten für zusätzliches Personal zur Durchführung von Sprachfördermaßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingereicht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass FörderwerberInnen im Zuge der Nachweisführung bereits für denselben Grund beantragte und gewährte Förderungen offenlegen müssen. Bei FörderwerberInnen, die nach dem ersten Call im Oktober des Jahres 2022 eine Förderzusage erhalten haben, wären demzufolge ausschließlich jene Kinder mit nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT im Frühjahr 2022 festgestelltem Sprachförderbedarf und ausschließlich jene Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr im Frühjahr 2022 durch den Einsatz einer zusätzlichen Kraft förderbar, welche noch nicht durch die Förderzusage im ersten Call im Oktober des Jahres 2022 eine Förderung durch den Einsatz einer zusätzlichen Kraft erhalten.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Personal- und Personalnebenkosten

Für die frühe sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen kann zusätzliches Personal gemäß der in der Richtlinie angegebenen Kriterien eingesetzt werden. Es werden Personal- und Personalnebenkosten im Ausmaß der genehmigten Stunden mit maximal € 25.- in der Stunde gefördert. Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, muss zusätzlich zum regulären Fachpersonal der Einrichtung angestellt werden.

2. Sachkosten

Die förderbaren Kosten errechnen sich anteilig in Höhe von 1% der förderbaren Personalkosten.

3. Fort-, Weiterbildungs- sowie Supervisionskosten

Die förderbaren Kosten errechnen sich anteilig in Höhe von 3% der förderbaren Personalkosten.

4. Overheadkosten

Die förderbaren Kosten errechnen sich anteilig in Höhe von 2,5% der förderbaren Personalkosten.

Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind u.a.:

- Der Zeitraum für die Umsetzung der Fördermaßnahmen erstreckt sich über das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2022/23 oder Teile davon. Frühester Beginn der Förderung ist der 12. September 2022, Ende des Umsetzungszeitraums ist längstens der 08. September 2023.
- Der Call für das Einreichen eines Förderungsansuchens liegt im Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2022/23 im möglichen Förderungszeitraum. Daher wird eine rückwirkende Förderung bereits geleisteter Stunden im Rahmen der hier festgelegten Richtlinien ermöglicht.
- Die Fördermaßnahmen umfassen einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis maximal zehn Monaten für Jahresbetriebe bzw. zwölf Monate für Ganzjahresbetriebe.
- FörderungswerberInnen müssen ErhalterInnen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, für die um Förderungen angesucht werden, sein. Es besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht und Zession für das gegenständliche Förderungsverfahren einem Dritten zu erteilen. Die Vollmacht und Zession sind der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung längstens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen. Die FörderwerberInnen haben jedenfalls die Kosten für die Maßnahmen, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.
- Die fristgerechte Vorlage von Zwischenberichten und des Schlussberichtes.

Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) und ausschließlich über das Postfach call-sprachfoerderung@stmk.gv.at eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums oder über ein anderes Postfach eingebrachte Förderanträge werden nicht berücksichtigt.

Der zweite **Call Frühe Sprachförderung** ist für folgenden Zeitraum vorgesehen:

13. Februar 2023 (07:00 Uhr) bis 17. Februar 2023 (12:00 Uhr).

Eine Informationsveranstaltung zum Call für FörderwerberInnen findet online am 09.02.2023 um 10:00 Uhr statt. Eine Anmeldung zu der Informationsveranstaltung via E-Mail an jasmin.auer@stmk.gv.at ist erforderlich. Die Zugangsdaten zur Online-Veranstaltung werden Ihnen per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn übermittelt.

Es ist zudem möglich, das Ansuchen zur Voransicht im Zeitraum von 08.02.2023, 07:00 Uhr bis 10.02.2023, 12:00 Uhr an natalie.brunner@stmk.gv.at zu senden.

Förderungsanträge, bei denen Pflichtfelder nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind beziehungsweise Förderungsanträge, bei denen erforderliche Beilagen nicht oder nicht vollständig übermittelt wurden, werden nicht ins Auswahlverfahren aufgenommen und können daher keine Förderung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin i.V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)